VERORDNUNG (EWG) Nr. 847/77 DES RATES

vom 25. April 1977

bezüglich einer in den Jahren 1977, 1978 und 1979 durchzuführenden Erhebung über die Verdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 39, 117, 118, 119 und 122 obliegenden Aufgaben muß die Kommission über die Lohnsituation und -entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften unterrichtet sein.

Die wenigen in den Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen über die Löhne der Landarbeiter gestatten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine zuverlässigen Vergleiche. Eine spezifische Gemeinschaftserhebung nach einheitlichen Definitionen und Merkmalen, wie sie 1974, 1975 und 1976 gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 677/74 (1), Nr. 1103/75 (2) und Nr. 1035/76 (3) durchgeführt wurde, erscheint deshalb unmöglich.

Die bei einer Lohnuntersuchung im Bereich der Landwirtschaft naturgemäß auftretenden technischen Schwierigkeiten zwingen dazu, vorläufig nur die Verdienste der ständigen Landarbeiter zu erfassen.

In Anbetracht der bereits vorliegenden Ergebnisse empfiehlt es sich, die Erhebung vorübergehend auf die männlichen Arbeiter, die 90 % der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer ausmachen, zu beschränken.

Es ist möglich und weniger aufwendig, eine solche Erhebung nur im Stichprobenverfahren durchzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt in den Jahren 1977, 1978 und 1979 eine Erhebung über die Effektivverdienste der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter auf der Grundlage der statistischen Angaben für September, Oktober oder November durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe, die ständig beschäftigte Arbeiter einsetzen und Tätigkeiten ausüben, welche durch die Klasse 01 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzt und definiert sind, mit Ausnahme jener Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in der Landschaftsgärtnerei, in der Jagd und in der Ausführung landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten besteht.

Artikel 3

Die Erhebung wird im Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für ihre in der Stichprobe erfaßten Betriebe die erforderlichen Auskünfte für die Erhebung gemäß nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Artikel 4

Die Erhebung besteht darin, für jeden ständig beschäftigten männlichen Arbeiter alle Angaben über den Bruttobarverdienst im September, im Oktober oder im November 1977, 1978 und 1979, den Bezug von Naturalleistungen, die Art der ausgeübten Tätigkeit, die Lohnberechnungsgrundlage und die Anzahl der entlohnten Stunden sowie Alter und berufliche Qualifikation zu ermitteln.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten eingeholt.

Die Kommission regelt in Zusammenarbeit mit diesen Ämtern die technischen Einzelheiten der Erhebung sowie die Modalitäten für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung zu steuerlichen Zwecken und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

a) gegen die in Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung,

b) gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Geheimhaltungspflicht

zu ahnden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung proportional zur Zahl der befragten Betriebe einen Pauschalbetrag aus den im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln.

(1) ABl. Nr. L 83 vom 28. 3. 1974, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1975, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 5. 5. 1976, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN